



## Beitragsordnung

1. Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Gautinger SportClubs e.V. (in der Folge: GSC) in der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

2. Jedes GSC-Mitglied zahlt gemäß § 7 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag, der sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Abteilungsbeitrag bzw. bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit aus den betreffenden Abteilungsbeiträgen zusammensetzt. Auf die Bestimmungen des § 7 der Satzung wird verwiesen.

2.1 Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteilmäßigen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten. Der Beitragsanteil ist ab dem Quartal, in dem die Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes fällt, zu entrichten.

3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrags, der jeweiligen Aufnahmegebühren sowie der Umlage erfolgt mittels Lastschrift. Für erfolgende Zahlungserinnerungen und Mahnungen bei Verzug wird eine Zusatzgebühr in Höhe von jeweils 7,50 € erhoben. Das Mitglied hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten für zurückgewiesene Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

3.1. Sollte das Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden 5 Euro Verwaltungsgebühren erhoben. Die Jahresbeiträge sind am 31.1. fällig. Eine Rechnungsstellung durch den GSC erfolgt nicht.

4. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt für jedes Mitglied (natürliche Person), das zum 1. Januar des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 30,00 €, für die übrigen Mitglieder 80,00 €. Der jährliche Abteilungsbeitrag bestimmt sich nach folgender Aufstellung, wobei jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beitragspflichtig ist nach Spalte "Abteilung u18", alle übrigen Mitglieder nach Spalte "Abteilung Erw". Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen werden die Abteilungsbeiträge entsprechend addiert. Die Summe von Vereinsbeitrag und einfacher Abteilungsmitgliedschaft ergibt sich aus der Spalte "Gesamt u18" für jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für alle übrigen Mitglieder aus der Spalte "Gesamt Erw". (- \* gilt in Verbindung mit einer Einmalzahlung von 100€)

	Abteilung		Gesamt	
	Erw	u18	Erw	u18
Badminton	50,00 €	15,00 €	130,00 €	45,00 €
Baseball	90,00 €	60,00 €	170,00 €	90,00 €
Basketball	70,00 €	30,00 €	150,00 €	60,00 €
Berapport	27,00 €	9,00 €	107,00 €	39,00 €
Einrad	30,00 €	30,00 €	80,00 €	60,00 €
Fußball	50,00 €	50,00 €	130,00 €	80,00 €
Judo	85,00 €	55,00 €	165,00 €	85,00 €
Leichtathletik	60,00 €	60,00 €	140,00 €	90,00 €
Schwimmen	40,00 €	30,00 €	120,00 €	60,00 €
Tischtennis	65,00 €	65,00 €	145,00 €	95,00 €
Turnen	65,00 €	30,00 €	145,00 €	60,00 €
Volleyball	55,00 €	55,00 €	135,00 €	85,00 €
Pétanque	*1,00 €	*1,00 €	81,00 €	31,00 €
Reha-Sport	100,00 €	50,00 €	180,00 €	80,00 €
Schach	50,00 €	10,00 €	130,00 €	40,00 €
Taekwondo	126,00 €	75,00 €	206,00 €	105,00 €
Tai Chi	110,00 €	80,00 €	190,00 €	110,00 €
Kinderballschule	---	210,00 €	---	240,00 €

4.1 Die Mitgliedsvereine, denen die Rechte und Pflichten einer Abteilung übertragen wurden, zahlen einen jährlichen Abteilungsbeitrag, der sich jeweils nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins multipliziert mit dem jeweils gültigen Vereinsbeitrag des GSC errechnet. Der Berechnung ist jeweils die höchste Mitgliederzahl des Mitgliedsvereins des jeweiligen Vorjahres zugrunde zu legen. Wahlweise kann der GSC die Benennung der Mitgliederzahl und deren Nachweis zum Stichtag 31.12. oder 31.06. des jeweiligen Vorjahres verlangen. Der Mitgliedsverein hat dem GSC auf Anforderung Auskunft über die Mitgliederzahlen zu erteilen. Der GSC erhält auf Anforderung jederzeit Einsicht in die Mitgliederlisten und Buchungsunterlagen des Mitgliedsvereins.  
Beitragsordnung, vom 15.03.2007

4.2 Werden die Mitglieder eines Mitgliedsvereins, dem Rechte und Pflichten einer Abteilung übertragen wurden, zusätzlich Mitglied weiterer Abteilungen, so besteht auch für diese weiteren Abteilungsmitgliedschaften die übliche Beitragspflicht (Abteilungsbeitrag) direkt gegenüber dem GSC.

4.3 Die Mitgliedsvereine, denen nicht die Rechte und Pflichten einer Abteilung übertragen wurden, zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag, der sich jeweils nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins multipliziert mit dem jeweils gültigen Vereinsbeitrag des GSC errechnet. Der Berechnung ist jeweils die höchste Mitgliederzahl des Mitgliedsvereins des jeweiligen Vorjahres zugrunde zu legen. Wahlweise kann der GSC die Benennung der Mitgliederzahl und deren Nachweis zum Stichtag 31.12. oder 31.06. des jeweiligen Vorjahres verlangen. Der Mitgliedsverein hat dem GSC auf Anforderung Auskunft über die Mitgliedszahlen zu erteilen. Der GSC erhält auf Anforderung jederzeit Einsicht in die Mitgliederlisten und Buchungsunterlagen des Mitgliedsvereins.

4.4 Im Falle der Ziffer 4.3 sind die Mitglieder des Mitgliedsvereins, dem nicht die Rechte und Pflichten einer Abteilung übertragen sind, nicht vereinsbeitragspflichtig. Die Abteilungsbeiträge nach Ziffer 4 haben die Mitglieder des Mitgliedsvereins in diesem Falle jedoch selbst an den GSC zu entrichten. 4.1 und 4.2 sind hier nicht anwendbar.

5. Neu eintretende oder nach einem Austritt wieder aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) von 25,- €.

6. Das dritte und weitere Kinder einer Familie sind komplett beitragsfrei (auch keine Aufnahmegebühr), wenn und solange es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (gilt nicht für die Kinderballschule).

7. In begründeten Einzelfällen kann der Vereinsausschuss einen niedrigeren Beitrag oder einen Beitragsverzicht aus sozialen oder ähnlichen Gründen beschließen.

8. Diese Beitragsordnung wurde am 15. März 2007 durch den Vereinsausschuss beschlossen und tritt am 1. April 2007 in Kraft.